

BGer 5A 162/2023 vom 2. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_162_2023

FR: TF 5A 162/2023 du 2 mars 2023

IT: TF 5A 162/2023 del 2 marzo 2023

Regeste

Impfung (Kindesschutzmassnahmen) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Eine solche Darlegung lässt sich den Ausführungen nicht entnehmen: Die Beschwerdeführerin äussert sich teils zu Dingen, die ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes stehen (Akteneinsicht in verschiedenen bundesgerichtlichen Verfahren; angeblich schlechte Verfahrensführung im Kanton und Erodierung des Rechtsstaates). Soweit sinngemäss eine Verletzung der Untersuchungsmaxime im Zusammenhang mit der Kindesanhörung gerügt wird, gehen die Ausführungen an den diesbezüglichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid vorbei. Schliesslich kritisiert die Beschwerdeführerin, im Kanton Basel-Landschaft würden Entscheiddispositive immer mit *://*: eingeleitet; indem dies fehle, gebe es keinen Entscheid, den sie gegen sich gelten lassen müsse. Dazu ist Folgendes zu bemerken: Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft kennen das Kuriosum, dass die Gerichte ihre Urteilsdispositive mit *://*: einleiten. Der angefochtene Entscheid enthält diese Formel. Allenfalls bezieht sich die Beschwerdeführerin bei ihren Ausführungen jedoch auf den KESB-Entscheid, welcher diese Formel nicht enthält. Indes tut sie weder dar, dies bereits im kantonalen Beschwerdeverfahren gerügt zu haben, weshalb das Vorbringen als neu und damit unzulässig zu gelten hat (Art. 75 Abs. 1 BGG ; BGE 143 III 290 E. 1.1), noch gibt sie einen Fingerzeig, auf welchen (kantonalen) Rechtsnormen diese angebliche Entscheidanforderung beruhen soll und inwiefern diese verletzt bzw. willkürlich angewandt worden sein sollen. Gleiches gilt für ihr (ebenfalls neues) Vorbringen, das BAG äussere sich in seinen Impfpfehlungen nicht über den zu verwendenden Impfstoff. Aus diesem Grund stösst auch der diesbezügliche Antrag auf Zeugenanhörung ins Leere; abgesehen davon nimmt das Bundesgericht ohnehin keine Beweismittel ab. Nichts zur Sache tun schliesslich die Hinweise auf die Studie eines Wissenschaftlers an der Hebrew University in Jerusalem, wonach in den vergangenen Jahren die durchschnittliche Spermienzahl gesunken ist, sowie der Appell an das Bundesgericht, keinen mutmasslichen Völkermord zu decken.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.